Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 38.

(Nr. 12542.) Gesetz zur Abänderung der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33). Vom 4. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 3 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) wird hinter die Worte „Gesandten und andere diplomatische Agenten" hinzugefügt:

die Beamten der Pressestelle beim Staatsministerium.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Juli 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12543.) Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) über die Anwendung der §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in den Rechnungsjahren 1921 und 1922. Vom 5. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) wird für das Rechnungsjahr 1923 folgendermaßen geändert:

a) im Abs. 2 werden die Worte „je zur Hälfte" gestrichen.

b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern, wie es in den Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zugrundezulegen und in Gutsbezirken gemäß § 13 für die Unterverteilung zu veranlagen ist. Dabei kann im Rechnungsjahre 1923 das Soll der einzelnen Arten der Realsteuern (Grund- und Gebäude-, Gewerbe-, Betriebssteuern) sowie das Soll der einzelnen Gewerbesteuerklassen in verschiedener Höhe belastet werden. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Abgaben nicht herangezogen ist, wird das Steuersoll durch den Kreisausschuß veranlagt.

c) hinter Abs. 4 wird eingefügt:

(5) Für das Rechnungsjahr 1923 können insoweit, als die Veranlagung der Gewerbe- und Betriebssteuern für das Rechnungsjahr 1922 am 1. Januar 1923 nicht durchgeführt ist, bei der Verteilung nach Abs. 2 Nr. 2 auch spätere, innerhalb des Rechnungsjahrs 1922 vorgenommene Veranlagungen, Nachveranlagungen, Berichtigungen und sonstige Sollveränderungen (Zu- und Abgänge) zugrundegelegt werden, ohne Unterschied, ob es sich dabei um Steuern für das laufende Jahr oder aus Vorjahren handelt. Die Berücksichtigung nach Abschluß des Rechnungsjahrs 1922 vorgenommener Veranlagungen und Sollveränderungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Nach dem 1. Januar 1923 eingetretene Sollveränderungen, die gemäß Abs. 5 dem Stande des Solls der Gewerbe- und Betriebssteuern hinzugerechnet werden, bleiben bei der Berechnung des Solls des Rechnungsjahrs 1923 außer Ansatz.

(7) Die Kreise können den Fehlbetrag des Rechnungsjahrs 1923 zunächst allein nach dem Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern (Abs. 2 Nr. 2) verteilen. Alsdann haben sie jedoch bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1924 eine endgültige Verteilung gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 unter Berücksichtigung des Artikels III dieses Gesetzes vorzunehmen. Der Unterschied zwischen dem vorläufig und dem endgültig verteilten Betrag ist auf den Umlagebetrag des Rechnungsjahrs, in dem die endgültige Verteilung des Fehlbetrags aus dem Rechnungsjahre 1923 erfolgt, zu verrechnen.

Artikel II.

§ 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) wird für das Rechnungsjahr 1923 folgendermaßen geändert:

a) im Abs. 2 werden die Worte „je zur Hälfte" gestrichen.

b) hinter Abs. 4 wird eingefügt:

(5) Für das Rechnungsjahr 1923 können insoweit, als die Veranlagung der Gewerbe- und Betriebssteuern für das Rechnungsjahr 1922 am 1. Januar 1923 nicht durchgeführt ist, bei der Verteilung nach Abs. 2 Nr. 2 auch spätere, innerhalb des Rechnungsjahrs 1922 vorgenommene Veranlagungen, Nachveranlagungen, Berichtigungen und sonstige Sollveränderungen (Zu- und Abgänge) zugrundegelegt werden, ohne Unterschied, ob es sich dabei um Steuern für das laufende Jahr oder aus Vorjahren

handelt. Die Berücksichtigung nach Abschluß des Rechnungsjahrs 1922 vorgenommener Veranlagungen und Sollveränderungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Nach dem 1. Januar 1923 eingetretene Sollveränderungen, die gemäß Abs. 5 dem Stande des Solls der Gewerbe- und Betriebssteuern hinzugerechnet werden, bleiben bei der Berechnung des Solls des Rechnungsjahrs 1923 außer Ansatz.

(7) Die Provinzen können den Fehlbetrag des Rechnungsjahrs 1923 zunächst allein nach dem Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern (Abs. 2 Nr. 2) verteilen. Alsdann haben sie jedoch bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1924 eine endgültige Verteilung gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 unter Berücksichtigung des Artikels III dieses Gesetzes vorzunehmen. Der Unterschied zwischen dem vorläufig und dem endgültig verteilten Betrag ist auf den Umlagebetrag des Rechnungsjahrs, in dem die endgültige Verteilung des Fehlbetrags aus dem Rechnungsjahre 1923 erfolgt, zu verrechnen.

Artikel III.

Eine endgültige Verteilung der Kreis- und Provinzialfehlbeträge für 1923 hat unter Zugrundelegung des Realsteuersolls nach dem Stande vom 1. Januar 1924 bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1924 zu erfolgen. Der Unterschied zwischen den vorläufig und den endgültig verteilten Beträgen ist auf den Umlagebetrag des Rechnungsjahrs, in dem die endgültige Verteilung des Fehlbetrags aus dem Rechnungsjahre 1923 erfolgt, zu verrechnen.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Beschlüsse von Kreis- und Provinzialvertretungen, welche die Verteilung ihrer Fehlbeträge schon vor der Verkündung dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) für das Rechnungsjahr 1923 vorgenommen haben, bleiben rechtswirksam; indes ist auch in diesen Fällen eine endgültige Verteilung des Fehlbetrags gemäß Artikel III vorzunehmen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. Juli 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12544.) Gesetz über die Bestellung von Stellvertretern der Landesdirektoren in den Provinzen Nieder- und Oberschlesien. Vom 9. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In den Provinzen Nieder- und Oberschlesien hat der Provinzialausschuß bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem sich die Wahl eines Landesdirektors als notwendig erweist, einen Vertreter des Landesdirektors zu bestellen, auf den § 88 Abs. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 335) Anwendung findet.

§ 2.

Das Amt dieses Vertreters endigt, sobald der Landesdirektor gewählt und ein Vertreter gemäß § 88 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bestellt ist.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung bis zum 3. September 1922 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Nr. 12545.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 21. April 1923 über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 122). Vom 28. Juni 1923.

Die auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) erlassene Verordnung vom 21. April 1923 über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 122) hat der Preußische Landtag genehmigt.

Berlin, den 28. Juni 1923.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

(Nr. 12546.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Bewilligung von Mietzuschlägen für unverschuldete Zubußen. Vom 29. Juni 1923.

Auf Grund des § 53 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364) ordne ich hiermit mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers an, daß

a) ein auf Grund des § 10 der außer Kraft getretenen preußischen Höchstmietenverordnung vom 9. Dezember 1919 (Gesetzsamml. S. 192) bereits bewilligter Zuschlag neben der gesetzlichen Miete des Reichsmietengesetzes weiterzuzahlen ist,

b) ein noch nicht bewilligter Zuschlag für unverschuldete Zubußen unter den gleichen Voraussetzungen zugebilligt werden kann, wie dies nach den früheren Vorschriften zulässig gewesen wäre, wenn ein entsprechender Antrag vom Vermieter gestellt wird. Die Zubilligung darf sich jedoch nicht über die vor dem 1. Januar 1922 liegende Zeit erstrecken.

Der Antrag auf Bewilligung des Zuschlags ist nur binnen 2 Monaten nach dem Erlasse dieser Anordnung zulässig.

Berlin, den 29. Juni 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:

Scheidt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.